

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 25. Sitzung (04.07.1918)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

**N<sup>o</sup> 68.**

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 26. Juni 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung

**den Gesetzentwurf, die Änderung des Artikel 3 Absatz 2  
des Einkommensteuergesetzes betreffend**

(diesj. Druckf. „Zu Nr. 19 a“),

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschießen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

**N<sup>o</sup> 69.**

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
am 4. Juli 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (67.) öffentlichen Sitzung den

**Gesetzentwurf, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend,**

im Hinblick auf die von der Ersten Kammer daran bewirkten Änderungen auf Grund des mündlichen Berichts der Schulkommission (vergl. diesj. Druckf. „Zu Nr. 23 d I“) nochmals beraten und in der Fassung der Ersten Kammer angenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß es in § 5 Abs. 1 statt „§ 15 Absatz 3“ heißen soll „§ 15 Absatz 2“.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir nunmehr der Ausfertigung des Gesetzentwurfs entgegensehen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

**№ 70.**

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
am 4. Juli 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (64.) öffentlichen Sitzung den Antrag der Abgg. Rebmann u. Gen., die **Revision der Verfassung betreffend** (Drucksache Nr. 20), auf Grund des Berichts der Verfassungskommission (Drucksache „Zu Nr. 20“) beraten und nach dem in der öffentlichen Sitzung berichtigten Kommissionsantrage auf Seite 3 dieses Berichts beschlossen.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

## Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Revision der Verfassung  
betreffend.

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt:

### Art. I.

An Stelle des § 51 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

#### § 51.

Für die Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, besteht ein Landständischer Ausschuss aus dem Präsidenten der letzten Sitzungsperiode und vier weiteren Mitgliedern der ersten sowie acht Mitgliedern der zweiten Kammer zur Erledigung der in den Gesetzen bestimmten und der von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen, sowie für Erörterung der nach der Verfassung zur Beratung des Landtags geeigneten Gegenstände.

Der Ausschuss kann und auf Verlangen von fünf seiner Mitglieder muß er berufen werden. Der Antrag auf Einberufung ist unter Angabe des Gegenstandes, der erörtert werden soll, schriftlich an den Präsidenten des Staatsministeriums zu richten.

Die Mitglieder des Ausschusses werden nebst je einem Stellvertreter für jedes Mitglied vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Mehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenngleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

Der Landständische Ausschuss hat der nächsten Vollversammlung des Landtags über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Beratung des Landständischen Ausschusses ist entzogen und der Vollversammlung des Landtags vorbehalten die Stellungnahme zu Veränderungsvorschlägen des § 78 der Reichsverfassung.

### Art. II.

Der § 44 der Verfassung erhält folgende Fassung:

#### § 44.

Im Falle der Auflösung des Landtags muß innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Einberufung des Landtags erfolgen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer:

Der Präsident: Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald. v. Gleichenstein.

**N<sup>o</sup> 71.**

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
am 4. Juli 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (66.) und den beiden vorausgegangenen öffentlichen Sitzungen die  
**Anträge der Abgg. Dr. Koch u. Gen., Kolb u. Gen., Muser u. Gen., Kopf (Morgenthaler) u. Gen.,  
die Gemeinde- und die Städteordnung betreffend**

(Drucks. Nr. 22, 22 a, 22 b, 22 d),

auf Grund der mündlichen Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und nach den Kommissionsanträgen  
Drucks. „Zu Nr. 22, 22 a, b, d“ beschloffen.

Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschließen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald.

v. Gleichenstein.

## Die Landstände des Großherzogtums Baden.

### Die Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Die Zweite Kammer ersucht die Großherzogliche Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gemeinde- und Städteordnung neugefaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien Beachtung finden:

#### I.

- a) Das Klassenwahlrecht soll aufgehoben und für alle Wahlberechtigten ein gleiches Wahlrecht eingeführt werden.
- b) Der Stadtverordnetenvorstand soll auf der Grundlage des Verhältniswahlverfahrens gebildet werden.

#### II.

- a) In die Städteordnung sollen besondere Bestimmungen aufgenommen werden für die großen Städte, in gleicher Weise in die Gemeindeordnung solche für die mittleren Städte.
- b) Die Staatsaufsicht soll eingeschränkt werden.
- c) Die Stellung des Bürgerausschusses soll eine Stärkung erfahren durch:
  1. Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände,
  2. Entlastung von Unwesentlichem.
  3. Ausscheidung des Stadtrats aus den Bürgerausschüssen der Städteordnungsstädte.

#### III.

Die Vorlagen zur Gemeindebesteuerung sollen ermöglichen:

- a) eine Entlastung der verschuldeten Liegenschaftsteuerwerte herbeizuführen unter Berücksichtigung des Reinertrags der Liegenschaften,
- b) die Steuerwerte der Kapitalvermögen unter Schonung der kleinen Vermögen höher heranzuziehen,
- c) den Einkommensvervielfacher zu erhöhen und den Rahmen zu erweitern,
- d) das Beamtenvorrecht (§ 8 der Gemeinde- und Städteordnung) zu beseitigen oder wenigstens entsprechend Ziffer b und c zu mindern.

Karlsruhe, den 27. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer:

Der Präsident: Kopf.

Die Schriftführer:

Odenwald.

v. Gleichenstein.

N<sup>o</sup> 72.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 4. Juli 1918.

**Antrag**

zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Justiz und Verwaltung  
über

den Beschluß der Zweiten Kammer vom 7. Juni 1918

betr. die Zusammensetzung der Ersten Kammer

und in Verbindung damit über die Petitionen:

der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsauschuß Karlsruhe —,  
des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens,  
und des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins  
um Vertretung in der Ersten Kammer.

Berichterstatter: Präsident Dr. Glockner.

Der Ausschuß für Justiz und Verwaltung beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle

I. mit Bezug auf den Beschluß der hohen Zweiten Kammer vom 7. Juni 1918 über die auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer bezüglichen Anträge der Abgg. Rebmann und Genossen (Druckf. der Zweiten Kammer Nr. 20 a) und der Abgg. Kopf und Genossen (Druckf. d. Zweiten Kammer Nr. 20 e) die Großh. Regierung ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zusammensetzung der Ersten Kammer in folgenden Punkten einer Änderung unterzogen wird:

1. Im Sinn der Ausführungen des Staatsministers in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Januar 1918 sollen durch einen weiteren Ausbau der Ersten Kammer zu einer ständischen Vertretung weitere Volkskreise zur Mitarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung herangezogen werden.

Dabei wäre jedenfalls auch in Betracht zu ziehen

a) eine Vertretung der Arbeiter; als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer zwei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt;

b) eine Vermehrung der Zahl der Vertreter

aa) der der Städteordnung unterstehenden Städte auf vier in der Weise, daß die Oberbürgermeister der Städte Karlsruhe und Mannheim kraft ihres Amtes Mitglieder der Ersten Kammer werden, dagegen die Stadträte dieser beiden Städte bei der Wahl der zwei Oberbürgermeister nach § 27 Ziffer 7 der Verfassung ausscheiden,

bb) der Handelskammern auf fünf.

2. Die Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten soll in der Weise ermöglicht werden, daß im Fall ihrer Verhinderung für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der Ersten Kammer betraut werden kann; als Stellvertreter des Erzbischofs wird von diesem der Weihbischof oder der Generalvikar oder eines der Mitglieder des Domkapitels, als Stellvertreter des ewan-

gelischen Prälaten vom Großherzog ein Geistlicher aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

Um einerseits eine Änderung in dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer zu der der Zweiten Kammer und andererseits eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer zu vermeiden, wird zur Ermöglichung des Ausbaus der Ersten Kammer im Sinn des Abs. 1 eine Minderung der Zahl der Vertreter des grundherrlichen Adels in Betracht zu ziehen sein, insofern nicht etwa für den Fall der Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen (§ 61 Abs. 4 der Verf.) das seitherige Stimmgewicht der Mitglieder der Zweiten Kammer ohne Vermehrung ihrer Zahl gesichert werden kann.

- II. Die Petitionen der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände — Ortsauschuß Karlsruhe —, des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens sowie des Badischen Architekten- und Ingenieurvereins um Vertretung in der Ersten Kammer durch die Beschlußfassung zu I. für erledigt erklären.

**Nr. 73.**

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 4. Juli 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (67.) öffentlichen Sitzung den

**Antrag der Abgg. Kopf und Gen., die Aufhebung des § 137 des Schulgesetzes betreffend**  
(diesl. Drucksache Nr. 23 c),

auf Grund des mündlichen Berichts der Schulkommission beraten und nach deren Antrag (Drucks. „Zu Nr. 23 c“) ein Ersuchen an die Großh. Regierung um Gesetzesvorschläge beschloffen, durch die der zweite Absatz von § 137 des Schulgesetzes aufgehoben und der ganze achte Titel desselben einer Neuordnung unterzogen wird.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon gemäß § 67 Abs. 1 und 5 der Verfassung zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung anschießen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Odenwald.

## Die Landstände des Großherzogtums Baden.

### Die Neuordnung des achten Titels des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betreffend.

Die Zweite Kammer ersucht, indem sie zugleich den § 137 Abs. 1 des Schulgesetzes beanstandet, die Großh. Regierung:

1. dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf des Inhalts vorzulegen:  
Absatz 2 des § 137 wird aufgehoben;
2. den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der achte Titel des Schulgesetzes von den nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten einer ihn auch materiell ändernden Neuordnung unterzogen wird.  
Dabei sollen
  - a) die prinzipielle Grundlage des achten Titels in §§ 133 bis 136 inkl. und 138 und 139 (die durch gesetzlich zu normierende Voraussetzungen beschränkte Unterrichts- und Erziehungsfreiheit) grundsätzlich festgehalten,
  - b) die Abänderungsvorschläge des Berichterstatters, \*) ohne daß damit die Kammer zu allen Einzelheiten derselben eine positive Stellung nimmt, berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treuehorsaamsten Zweiten Kammer:

Der Präsident: Kopf.

Die Schriftführer:

Stöckinger. Odenwald.

\*) Vgl. Drucksache „Zu Nr. 23 c“ der Zweiten Kammer.

**№ 74.**

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 4. Juli 1918.

**Antrag**

des Ausschusses für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer zu dem Beschlusse der  
Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 71), die Gemeinde- und Städteordnung betr.

Hohe Erste Kammer wolle:

**A.**

die Grohh. Regierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gemeinde- und Städteordnung neu gestaltet wird. Dabei sollen folgende Richtlinien Beachtung finden:

1. Das Klassenwahlrecht soll aufgehoben und für alle Wahlberechtigten ein gleiches Wahlrecht eingeführt werden.
2. In die Städteordnung sollen besondere Bestimmungen aufgenommen werden für die großen Städte, in gleicher Weise in die Gemeindeordnung solche für die mittleren Städte.
3. Die bisherige Einrichtung des Bürgerausschusses ist als Regel beizubehalten, den Städten jedoch die Befugnis einzuräumen, das sog. Magistratsystem durch Ortsstatut einzuführen.
4. Die Stellung des Bürgerausschusses soll eine Stärkung erfahren durch Zuweisung weiterer wichtiger Beratungsgegenstände und Entlastung von Unwesentlichem.
5. Die Zahl der Stadtverordneten ist zu verringern.
6. Der Stadtverordnetenvorstand soll auf der Grundlage des Verhältniswahlverfahrens gebildet werden.
7. Zur Entlastung des Stadtrats ist die Befugnis des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu erweitern.
8. Die Staatsaufsicht soll eingeschränkt werden.

**B.**

die Grohh. Regierung ersuchen, sobald die Neugestaltung des Steuerwesens im Reich und danach im badischen Staat erfolgt sein wird, auch die Gemeindebesteuerung einer Neuregelung zu unterziehen, wobei geprüft werden soll:

- a) ob nicht das jetzige Verhältnis in der Belastung des Liegenschaftsbesitzes gegenüber der Belastung des Einkommens und des Kapitalvermögens eine Milderung zugunsten des Liegenschaftsbesitzes zu erfahren haben wird, wobei aber ein Schuldenabzug nicht in Aussicht gestellt werden soll;
- b) ob das Beamtenprivileg des § 108 der Gemeinde- und Städteordnung in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werden soll.

**C.**

die Grohh. Regierung ersuchen, um die Erstellung der anerkanntermaßen dringend nötigen weiteren Wohnungen zu fördern, baldigt auf gesetzlichem Wege für eine Anzahl von Jahren eine Steuererleichterung bezüglich solcher Wohngebäude herbeizuführen, die von Verkündung des Gesetzes ab fertiggestellt werden.

**D.**

1. Die Petitionen des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen und des badischen Landesvereins für Frauenstimmrecht, betreffend das Gemeindevahlrecht der Frauen,
2. Die Entschliefungen der vom Heidelberger nationalliberalen Verein einberufenen nationalliberalen Frauenversammlung und der Rechtschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg E. V., betreffend die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen,
3. die Petition von Liegenschaftsbesitzern in Heidelberg um Änderung der Bestimmungen der Städteordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung

der Grohh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.